

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihre Zahl: BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018  
Ihre Nachricht vom 2.7.2018

Name/Durchwahl: Mag. Verena WERNER / 805003  
Geschäftszahl (GZ): BMDW-15.300/0017-Pers/6/2018  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **BMVIT; Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden; Stellungnahme des BMDW**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beeht sich, zum o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Artikel I (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):**

#### Zu § 90a TKG:

In § 90a des gegenständlichen Entwurfs für eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes ist die Einräumung einer generellen Zugriffsmöglichkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie auf die im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) verarbeiteten Daten vorgesehen.

Zugriffsrechte für zugriffsberechtigte Bundesministerien sind in § 7 Abs. 2 des Gebäude- und Wohnungsregistergesetzes (GWR-Gesetz) nur für einzelne Teile des GWR zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht kommerzieller Art der einzelnen Ministerien normiert. Eine Begründung für die Notwendigkeit der Zugriffsrechte des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie auf die einzelnen Merkmale erfolgt in den Erläuterungen zu diesem Entwurf nur äußerst pauschal.

In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz der Datenminimierung aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten, wonach die Verarbeitung von Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss. Ein genereller Zugriff auf die Daten ohne Einschränkung könnte diesem Grundsatz entgegenstehen.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die in § 90 a Abs. 2 genannte Online-Applikation gemäß § 5 des GWR-Gesetzes den nach dem GWR-Gesetz zur Übermittlung von Register- und Verwaltungsdaten verpflichteten Stellen zur Verfügung gestellt wird und nicht für die Abgabe der Daten des GWR durch die Statistik Austria an Dritte dient. Der Verweis auf § 5 des GWR-Gesetzes hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit dieser Online Applikation ist daher verfehlt.

#### Zu § 126 Abs. 4 TKG:

In § 126 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfs ist weder näher spezifiziert, welche Daten zur Verfügung gestellt werden sollen (z.B. ist der Begriff Grundstücksdaten unklar; insbesondere, ob davon auch die Daten des Grundbuchs mitumfasst sein sollen. Wenn dem so ist, wäre das BMVRDJ einzubinden.), noch ist geklärt, in welcher Form und wie oft die Daten dem BMVIT bzw. der Regulierungsbehörde übermittelt werden sollen.

Eine hochfrequente physische Datenbereitstellung würde jedenfalls technische Maßnahmen erfordern, deren Kosten aus dem Budget des BEV nicht bedeckt werden können.

Es ist auch nicht ersichtlich, ob die gewünschten Daten nur vom BMVIT bzw. der Regulierungsbehörde genutzt werden sollen oder ob diese auch an die Telekommunikationsunternehmungen weitergegeben werden sollen.

Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen (§ 48 VermG, Leistungsabgeltungsverordnung; Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV, ...) ist eine unentgeltliche Bereitstellung der angeführten Daten derzeit nicht möglich (nur folgende Daten sind unentgeltlich verfügbar: Höhen-Grid, Stichtagsdaten, Verwaltungsgrenzen).

Jede kostenlose Datenabgabe, die mit entsprechenden Einnahmenausfällen für das Bundesbudget verbunden wäre, sowohl an das BMVIT als auch an die Regulierungsbehörde bzw. die Telekommunikationsunternehmen würde eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen gemäß § 48 VermG und der Standardentgelte und Nutzungsbedingungen des BEV bedingen und bedarf des Einvernehmens mit dem BMF.

Vor dem Hintergrund der vorhergehenden Ausführungen sind hinsichtlich der Modalitäten der Zurverfügungstellung der Daten und zur Abklärung der Kosten und der Kostentragung noch Gespräche mit den betroffenen Stellen zu führen.

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 30.07.2018  
Für die Bundesministerin:  
Mag.iur. Georg Konetzky